



Schliersberg Alm
Hotel • Gastronomie • Freizeit

Aktuell vom 09.10.2020

Beherbergungsverbot in Bayern

Jetzt ist es leider wieder soweit, **das bayerische Gesundheitsministerium hat eine aktualisierte Liste von Risikogebieten im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht, für die ab morgen (10.10.2020 0:00 Uhr) ein Beherbergungsverbot besteht:**

- **Stadt Berlin**
- **Stadtgemeinde Bremen**
- **Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main**
- **Kreisfreie Stadt Offenbach**
- **Kreisfreie Stadt Hamm**
- **Kreisfreie Stadt Herne**
- **Kreisfreie Stadt Remscheid**
- **Landkreis Esslingen**
- **Landkreis Cloppenburg**
- **Landkreis Wesermarsch**

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. Oktober 2020 außer Kraft.

Die nächste Bekanntmachung wird – vorbehaltlich kurzfristiger Entwicklungen – am 13. Oktober 2020 mit Inkrafttreten am 14. Oktober 2020 erfolgen.

Umgang mit Gästen aus innerdeutschen Risikogebieten

Nach § 14 Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen Betriebe keine Gäste aufnehmen, die aus den oben genannten bekanntgemachten Gebieten anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben.

1. Ausnahme: Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

Ausgenommen davon sind Gäste, die über ein **ärztliches Zeugnis** verfügen, welches bestätigt, dass keine Coronainfektion vorliegt. Dieses Zeugnis ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Alleine der Nachweis eines negativen Corona-Tests kann das Beherbergungsverbot individuell entfallen lassen. Ein solcher Test darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen werden. **Maßgeblich für den Beginn der 48 Stundenfrist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.**

Wir sehen es daher als ratsam an, sich beim Einchecken des Gastes ein ärztliches Zeugnis vorzeigen zu lassen und die Sichtung im Hotelreservierungssystem oder in einer Exceltabelle schriftlich zu vermerken. Auch kann beim Check-In eine freiwillige Erklärung des Gastes unterschrieben werden, wodurch dieser bestätigt, dass er ein valides ärztliches Gesundheitszeugnis bei sich führt.



Schliersberg Alm
Hotel • Gastronomie • Freizeit

Wir haben die Ihnen gestern bereits übermittelte Erklärung, die auch für die nachfolgenden Ausnahmen ausgelegt ist, verallgemeinert, so dass sie ab jetzt bis auf weiteres dauerhaft verwendet werden kann. Für diese Erklärung liegt uns auch das Einverständnis des Gesundheitsministeriums vor. Dies schreibt: *"Sie dürfen sich auf die (glaubhaften) Angaben des Gastes verlassen. Eine weitergehende Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes oder gar Nachforschungen des Beherbergers sind nach der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (hier: § 14 Abs. 2 S. 5 7. BayIfSMV) nicht gefordert."*

2. Weitere Ausnahmen

Das Verbot der Aufnahme gilt ferner nicht für Gäste, die

- zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich (**z.B. Geschäftsreisen - hier könnten Sie sich bei Buchungen von Geschäftsreisen vom Arbeitgeber auch eine Bestätigung zusenden lassen, dass die Reise unabdingbar und zwingend notwendig ist**) oder **medizinisch** veranlasst anreisen, oder
- einen **sonstigen triftigen Reisegrund** wie insbesondere einen Besuch bei Familienangehörigen, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen haben.

Für Reisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands gelten die Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung.